



Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation

Jede Aktualisierung wird in den folgenden Abschnitten dokumentiert, indem die neuen, überarbeiteten Textstellen den alten gegenübergestellt werden. Die neuen Texte werden farblich grün markiert, die veränderten oder gestrichenen Textstellen rot.

123/05-F

Aktualisierung Oktober 2020
Kapitel 1.3.2, Seite 3

Alte Fassung

§ 2 Abs. 1 MuSchG



„(1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.“

Neue Fassung

[ersatzlos gestrichen]

Kapitel 1.3.4, Seite 4

Alte Fassung

§ 154 Abs. 1 SGB IX



„§71 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. [...]“

Neue Fassung

§ 154 Abs. 1 SGB IX



„§154 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. [...]“

Kapitel 1.4.1, Seite 7

Alte Fassung

– Für jede Zielformulierung ist das **zeitliche Ziel** unerlässlich. „**Welches Ziel soll** erreicht werden?“

Neue Fassung

– Für jede Zielformulierung ist das **zeitliche Ziel** unerlässlich. „**Wann soll das Ziel** erreicht werden?“